

Enteignungsgesetz (EntG)

vom 30. April 1961¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24.
Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Das Enteignungsrecht

Art. 1

Das Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden, sofern und soweit dies die Erreichung von Zwecken im Interesse des Kantons oder einer Landesgegend erheischt und eine gütliche Einigung nicht oder nur unter einem unverhältnismässigen Kostenaufwand möglich ist.

Voraussetzungen

Art. 2³

¹Dieses Gesetz gilt für alle Enteignungen auf Kantonsgebiet.

Geltungsbereich

²Ist die Enteignung nach eidgenössischem Recht bewilligt, so kann das kantonale Recht nicht mehr angerufen werden.

Art. 3⁴

¹Die Enteignung kann von Personen des öffentlichen wie des privaten Rechtes angebeht werden.

Legitimation

²Landsgemeinde- und Grossratsbeschlüsse über die Ausführung öffentlicher Werke enthalten die Befugnis zur Anwendung des Enteignungsrechtes.

³Über die Ausübung des Enteignungsrechtes im Interesse des Kantons sowie über die Erteilung des Enteignungsrechtes zugunsten einer Landesgegend entscheidet die Standeskommission.

Art. 4

¹Enteignet werden können bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Rechte an solchen.

Gegenstand

¹ Mit Revision vom 25. April 2004.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

²Gegen den Willen des Enteigneten* darf kein völliger oder dauernder Entzug erfolgen, wenn eine Beschränkung oder vorübergehende Enteignung zur Erreichung des Zweckes genügt.

Art. 5

Ausdehnungsrecht des Enteigneten

¹Wird von einem Grundstück oder mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen und dadurch die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teiles verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann der Enteignete die Enteignung des Ganzen verlangen.

²Wird dem Enteigneten durch die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechtes die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann er die Enteignung des Grundstückes verlangen.

³Auf die Ausdehnung kann innert 20 Tagen nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung verzichtet werden.

Art. 6

Ausdehnungsrecht des Enteigners

¹Der Enteigner kann die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei Teilenteignung die Entschädigung für die Wertverminderung des Restes mehr als die Hälfte seines Wertes beträgt.

²Der Enteigner hat innert 20 Tagen seit rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung dem Enteigneten schriftlich mitzuteilen, ob er die Enteignung des Ganzen gewählt hat.

Art. 7

Verzicht

¹Innert 20 Tagen seit rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung kann der Enteigner, sofern er nicht vorzeitige Besitzeseinweisung verlangt hat, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Enteigneten auf den Vollzug der Enteignung verzichten.

²Die Frist kann durch den Kantonsgerichtspräsidenten erstreckt werden, wenn für ein Unternehmen mehr als ein Schätzungsverfahren anhängig ist und die Entscheidung der Schätzungskommission nicht gleichzeitig zugestellt werden konnten.

³Allfälligen Schaden aus dem Verzicht hat der Enteigner dem Enteigneten zu ersetzen. Die Entschädigungsklage ist bei derjenigen Instanz anzubringen, welche die Enteignungsentschädigung rechtskräftig festgesetzt hat. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt innert einem Jahr seit Verzichtserklärung.

⁴Eine im Grundbuch vorgemerkte Verfügungsbeschränkung wird auf Vorweisung der Verzichtserklärung gelöscht.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 8¹

¹Schon vor Einräumung des Enteignungsrechtes können vorbereitende Handlungen, wie Vermessung, Aussteckung und dergleichen von der Standeskommission bewilligt werden. Die Bewilligung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Vorbereitende Handlungen

²Für erwachsenden Schaden ist Ersatz zu leisten. Im Streitfall entscheidet die Standeskommission.

II. Die EntschädigungArt. 9²

¹Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen.

Grundsätze der Entschädigung

²Die Entschädigung ist in der Regel in Geld, als Kapitalzahlung oder als wiederkehrende Leistung, zu entrichten.

³An Stelle der Geldleistung kann ganz oder teilweise eine Sachleistung treten, insbesondere, wenn infolge der Enteignung ein Gewerbe nicht mehr fortgeführt werden kann, bei Enteignung von Wasser sowie bei Störung von Wegverbindungen und Leitungen.

⁴Ohne Zustimmung des Enteigneten dürfen Sachleistungen nur erfolgen, wenn dessen Interessen ausreichend gewahrt werden.

Art. 10

¹Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung aller Nachteile festzusetzen, die dem Enteigneten ohne sein Verschulden aus dem Entzug oder der Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

Bestandteile der Entschädigung

- a) der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes;
- b) der Minderwert, der entsteht, wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird; auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teiles sich vermindert;
- c) alle weitem den Enteigneten treffenden Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

²Lässt sich der Nachteil bei der Enteignung noch nicht feststellen, so kann auf Begehren der Beteiligten oder von Amtes wegen der Entscheid bis zur Vollendung des Werkes ausgesetzt werden, allenfalls unter Anordnung einer angemessenen Sicherheitsleistung.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 11

Berechnung des Verkehrswertes

¹Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind bessere Verwendungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen, nicht aber offenbare Spekulations- oder Liebhaberpreise.

²Mit Ausnahme der Nutzniessung sind die auf dem Grundstück bestehenden Dienstbarkeiten, die im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte sowie der Wert von Lasten, die durch die Enteignung dahinfallen, bei der Schätzung in Betracht zu ziehen.

³Werterhöhungen oder Wertverminderungen, die durch das Werk des Enteigners entstehen, fallen bei der Verkehrswertberechnung ausser Betracht.

Art. 12

Entschädigung für Dienstbarkeiten

¹Mit Ausnahme der Nutzniessung ist für enteignete Dienstbarkeiten sowie für die im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte dem Berechtigten der entstehende Schaden angemessen zu vergüten.

²Für vorzeitige Aufhebung von vor Einleitung des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen können Mieter und Pächter Ersatz des nachweisbaren Schadens verlangen, auch wenn ihre Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind.

Art. 13

Grundpfandrechte und Nutzniessung

Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten haftet an Stelle der enteigneten Sache die dafür geleistete Entschädigung nach Massgabe des Zivilrechtes. Sie können selbständige Anträge stellen, soweit eine Beeinträchtigung ihrer Rechte zu befürchten ist.

Art. 14

Bei Teilenteignung

Bei einer Teilenteignung ist für den Minderwert des verbleibenden Teiles insoweit kein Ersatz zu leisten, als er durch besondere Vorteile, die ihm aus dem Werk des Enteigners entstehen, aufgewogen wird.

Art. 15

Ausschluss einer Entschädigung

¹Soweit Rechte und Ansprüche durch widerrechtliche oder missbräuchliche Handlungen oder nur zu dem Zwecke begründet worden sind, um eine Entschädigung zu erwirken, ist kein Ersatz zu leisten.

²Für allgemeine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen ist keine Entschädigung zu leisten.

III. Das Enteignungsverfahren

Art. 16

¹Gesuche um Erteilung des Enteignungsrechtes sind im Doppel bei der Standeskommission einzureichen. Zweck, Art und Umfang des Vorhabens, für welche die Enteignung verlangt wird, sind unter Beilage der notwendigen Pläne und Akten genau zu bezeichnen und die betroffenen Eigentümer sowie die Nebenberechtigten zu benennen.

Einleitung

²Steht Grundeigentum in Frage, ist ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle einzureichen, aus denen die zu enteignenden Grundstücke mit Angabe ihrer Eigentümer, die vorhandenen und voraussichtlich beanspruchten Flächenmasse, sowie die aus dem Grundbuch zu entnehmenden beschränkten dinglichen Rechte ersichtlich sind.

³Allfällig vorgesehene Terrainänderungen und Hochbauten sind im Gelände zu profilieren.

⁴Bei Enteignungen im Interesse des Kantons wird das Verfahren durch das zuständige Departement eingeleitet.

⁵Die Standeskommission kann die Ergänzung der Unterlagen verlangen.

Art. 17

Das Enteignungsgesuch samt den erforderlichen Unterlagen wird den Betroffenen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugestellt. Ausnahmsweise kann die Standeskommission einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

Schriftenwechsel

Art. 18

¹Nach Einreichung des Gesuches kann die Standeskommission den Enteignungsbann verfügen. Diese Verfügung ist den zu Enteignenden durch eingeschriebenen Brief oder durch Mitteilung im offiziellen Publikationsorgan bekannt zu machen.

Enteignungsbann

²Nötigenfalls kann die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch angeordnet werden.

³Vom Erlass der Verfügungsbeschränkung an dürfen an den Enteignungsgegenständen keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen mehr vorgenommen werden.

⁴Der Enteigner ist für allen aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden voll verantwortlich.

Art. 19¹

¹Die Standeskommission beauftragt eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung einer Einigungsverhandlung.

Einigungsverhandlung

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

²Gütliche Vereinbarungen sind schriftlich abzufassen und erforderlichenfalls im Grundbuch einzutragen. Es kommt ihnen die Wirkung eines rechtskräftigen Enteignungsentscheides zu und sie sind auch für die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten verbindlich, sofern sie diesen durch den Vertreter des Kantons zur Kenntnis gebracht worden sind und nicht innert zehn Tagen die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt wird.

Art. 20

Entscheid über die Enteignung

¹Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung ganz oder teilweise, so entscheidet die Standeskommission, in welchem Umfang der Kanton das Enteignungsrecht in Anspruch nimmt, resp. ob und in welchem Umfang das Enteignungsrecht erteilt wird.

²Die Kosten des Verfahrens gehen in jedem Falle zu Lasten des Gesuchstellers. Der motivierte Entscheid ist allen Betroffenen zuzustellen.

IV. Das Schätzungsverfahren

Art. 21¹

Vermittlungsverhandlung

¹Die Standeskommission überweist den Entscheid und die gesamten Akten einem von ihr bestimmten Vermittler.

²Das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigung soll in der Regel durch eine Vergleichsverhandlung vor dem von der Standeskommission bestimmten Vermittler und dem Bezirksgerichtsschreiber erfolgen. Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 22²

Schätzungskommission

Kann eine gütliche Verständigung nicht erzielt werden, so ernennt die Standeskommission eine Schätzungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Als Aktuar wird der Bezirksgerichtsschreiber beigezogen.

Art. 23³

Zuständigkeit

Die Schätzungskommission entscheidet insbesondere über:

- a) Bestand und Höhe des Schadens aus dem Enteignungsbann;
- b) Ausdehnungsbegehren des Enteigneten und des Enteigners;
- c) bestrittene Rechte;
- d) Art und Höhe der Enteignungsentuschädigung;
- e) vorzeitige Besitzeseinweisung und damit verbundene Massnahmen;

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (lit. k) durch LdsgB vom 25. April 2004.

- f) Einsprachen gegen die Richtigkeit der Bezahlung der Enteignungsentschädigung;
- g) nachträgliche Forderungen;
- h) Höhe der Entschädigung bei Verzicht auf die Enteignung;
- i) Höhe der allfälligen Gegenleistungen bei Ausübung des Rücktrittsrechtes;
- k) Schaden aus vorbereitenden Handlungen, sofern dieser nicht gemäss Art. 8 dieses Gesetzes geltend gemacht wurde.

Art. 24¹

¹Sofort nach Erhalt der Akten hat der Präsident der Kommission die Parteien mit der Androhung vorzuladen, dass Verhandlungen und Augenschein auch in ihrer Abwesenheit stattfinden werden. Die Vorladung hat mindestens zehn Tage vor der Tagfahrt zu ergehen. Vorladung

²Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten ist das Erscheinen freigestellt.

Art. 25²

¹Wo es tunlich erscheint, wird die Verhandlung mit einem Augenschein verbunden. Die Parteien haben dabei ihre Begehren mündlich zu stellen und zu begründen. Der Präsident kann die schriftliche Einreichung der Anträge und deren Begründung verlangen und hierzu eine angemessene Frist ansetzen. Verhandlung

²Ausdehnungsbegehren sind spätestens bei der Verhandlung anzubringen.

³Für allfällige gütliche Vereinbarungen, die vom Kommissionspräsidenten zu unterzeichnen sind, gilt sinngemäss Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes. Gütliche Vereinbarungen

Art. 26³

¹Ist ein Recht strittig, für das Entschädigung verlangt wird, so entscheidet die Schätzungskommission. Bestrittene Rechte

²Ist eine Partei mit der Beurteilung durch die Kommission nicht einverstanden, wird das Verfahren ausgesetzt. Innert der von der Kommission bestimmten Frist hat der Enteigner beim Bezirksgericht ohne vorgängige Vermittlung Klage zu erheben, ansonst das behauptete Recht als bestehend betrachtet wird.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 27¹

Feststellung des Tatbestandes und der Entschädigung

Bei der Feststellung des Tatbestandes und der Höhe der Entschädigung ist die Schätzungskommission nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann die ihr nötig erscheinenden Erhebungen anstellen und den Parteien zu diesem Zwecke Beweise auferlegen, Zeugen abhören und Sachverständige beiziehen. Sachverständige können von den Parteien innert fünf Tagen seit Mitteilung abgelehnt werden.

Art. 28²

Entscheid

Der Entscheid soll in der Regel nicht später als 14 Tage seit der letzten Verhandlung den Parteien schriftlich eröffnet werden.

Art. 29

Nachträgliche Forderungen

¹Entschädigungsforderungen können nach Abschluss des Schätzungsverfahrens noch geltend gemacht werden, wenn

- a) ein Berechtigter nachweist, dass ihm ein unverschuldetes Hindernis die Geltendmachung seiner Ansprüche unmöglich machte;
- b) vom Enteigner entgegen dem eingereichten Gesuch ein Recht in Anspruch genommen wurde;
- c) eine nicht oder nicht sicher vorauszusehende Schädigung des Enteigneten sich erst beim Bau oder nach der Erstellung eines Werkes einstellt.

²Diese Entschädigungsforderungen gelten als verwirkt, wenn sie nicht innert 20 Tagen seit Kenntnis beim Präsidenten der Schätzungskommission geltend gemacht wurden.

Art. 30

Vorzeitige Besitzeinweisung

¹Der Enteigner kann nach Einleitung des Schätzungsverfahrens verlangen, dass ihn die Schätzungskommission nach vorgenommenem Augenschein und nach Anhören des Abtretungspflichtigen zur sofortigen Besitzergreifung oder zur Ausübung des Rechtes vor Bezahlung der Entschädigung ermächtigt, wenn für den Enteigner aus einer Verzögerung bedeutende Nachteile entstehen würden.

²Bei vorzeitiger Besitzeinweisung hat die Schätzungskommission gleichzeitig die Massnahmen anzuordnen, die die spätere Festsetzung der Entschädigung sichern. Auf Antrag des Enteigneten kann zudem eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Jedenfalls ist die endgültige Entschädigung vom Tage der Besitzergreifung an mit 5% zu verzinsen.

³Der Entscheid der Schätzungskommission über Begehren um vorzeitige Besitzeinweisung ist endgültig.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abs. 2 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 30bis¹

Soweit durch dieses Gesetz nicht anders bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Ergänzendes
Recht

V. Das Beschwerdeverfahren²Art. 31³Art. 32⁴

¹Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheides durch Eingabe beim Kantonsgericht zu erklären.

Formvorschriften

²Neue Begehren und Beweismittel sind nur zulässig, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass sie vor der Schätzungskommission noch nicht gestellt werden konnten.

Art. 33⁵

Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich grundlos oder unzulässig, so stellt das Gericht die Beschwerdeeingabe der Gegenpartei zu, deren schriftliche Stellungnahme innert zehn Tagen zu erfolgen hat. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt.

Schriftenwechsel

Art. 34⁶

¹Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Einstweilige Ver-
fügung

²Besteht jedoch Gefahr der Zerstörung des Streitgegenstandes oder der Verunmöglichung einer zureichenden Überprüfung der Schätzung, so kann der Präsident Verfügungen zum Schutz der im Streit liegenden Rechte und Interessen erlassen.

Art. 35

Sofort nach Abschluss des Schriftenwechsels findet eine mündliche Verhandlung statt, die nach Möglichkeit mit einem Augenschein zu verbinden ist.

Verhandlung

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Titel abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁶ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 36

Entscheid Der Entscheid soll in der Regel nicht später als 14 Tage nach der mündlichen Verhandlung den Parteien schriftlich eröffnet werden. In dringenden Fällen ist der Entscheid sofort im Dispositiv zuzustellen.

Art. 37¹

Ergänzendes Recht Soweit durch dieses Gesetz nicht anders bestimmt wird, gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes.

VI. Der Vollzug

Art. 38

Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung für die Enteignung wird innert 20 Tagen nach ihrer rechtskräftigen Feststellung fällig und ist von diesem Zeitpunkt an mit 5% zu verzinsen, sofern der Enteignete nicht mit seinem Einverständnis im Genusse des enteigneten Rechtes verbleibt.

Art. 39²

Geld- und Sachleistungen ¹Die Entschädigung ist unter gleichzeitiger Vorlage der sie endgültig festsetzenden Urkunde beim Grundbuchamt der gelegenen Sache zu deponieren. Sofern die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss des Unternehmens nicht ausgemittelt werden kann, sind vorerst 80% der voraussichtlichen Summe zu bezahlen. Der Rest ist sofort nach der Vermarktung fällig. Nachforderungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

²Bei Säumnis in der Erbringung von Sachleistungen verfügt die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen.

Art. 40³

Einsprache ¹Das Grundbuchamt benachrichtigt die Berechtigten von der Zahlung und fordert sie auf, allfällige Einsprachen gegen deren Richtigkeit innert zehn Tagen zu erheben.

²Einsprachen werden von jener Instanz entschieden, welche die Entschädigungen rechtskräftig festgesetzt hat.

Art. 41⁴

Auszahlung ¹Der Grundbuchverwalter darf die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstückes bezahlte Entschädigung dem Eigentü-

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

mer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigten aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.

²Sofern es ungewiss ist, ob noch weitere Rechtsansprüche bestehen, kann der Grundbuchverwalter öffentlich auffordern, allfällige Ansprüche innert 20 Tagen anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung der Entschädigung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden. Im übrigen erfolgt das Pfandentlassungsverfahren nach den Vorschriften des ZGB.

³Können sich die Berechtigten über einen vom Grundbuchamt aufgestellten Verteilungsplan nicht einigen, so setzt der Grundbuchverwalter eine Frist von zehn Tagen zur Klageerhebung beim Kantonsgericht an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Verteilung nach dem vorgesehenen Plan vorgenommen.

Art. 42¹

¹Durch Leistung der Entschädigung erwirbt der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Wege der Enteignung eingeräumte Recht.

Wirkung der
Leistung

²Die gleiche Wirkung hat die Leistung einer Entschädigung, die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens durch Parteivereinbarung festgesetzt worden ist.

³Mangels anderer Vereinbarung der Parteien erlöschen die auf dem enteigneten Eigentum lastenden beschränkten dinglichen Rechte und im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte, auch wenn sie trotz ergangener Aufforderung nicht angemeldet und von der Schätzungskommission nicht geschätzt worden sind. Vorbehalten bleibt Art. 29 dieses Gesetzes.

Art. 43

Der Enteigner kann sofort nach gültiger Leistung der Entschädigung und der allfällig nötigen Vermarkung und Vermessung den Eintrag des Rechtserwerbes im Grundbuch verlangen.

Grundbuch-
eintrag

VII. Das Rückforderungsrecht

Art. 44²

¹Der Enteignete kann die Rückübertragung eines enteigneten Rechtes gegen Erstattung der hierfür erhaltenen Entschädigung und, wo die Umstände es rechtfertigen, des Minderwertes verlangen, wenn dieses:

Voraus-
setzungen

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 25. April 2004.

- a) binnen zwei Jahren vom Tage des Eigentumsüberganges an, nicht zu dem Zweck, für das es abgetreten wurde, benützt wird, ohne dass sich hierfür hinreichende Gründe anführen lassen;
- b) zu einem Zweck verwendet werden soll, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist.

²Das Rückforderungsrecht kann vom frühern Inhaber oder seinen Erben ausgeübt werden, bei einer Teilenteignung jedoch nur dann, wenn sie noch Eigentümer des Restgrundstückes oder des herrschenden Grundstückes sind.

³Beim Grundbucheintrag ist dieses Rückforderungsrecht als Verfügungsbeschränkung vorzumerken.

Art. 45¹

Anzeigepflicht

¹Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck veräussern will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist.

²Nach Ablauf von drei Monaten seit erfolgter Anzeige erlischt das Rückforderungsrecht.

Art. 46

Entscheid

Wird das Rückforderungsrecht bestritten, so entscheidet die Standeskommission. Können sich die Parteien über die Höhe der Gegenleistung nicht einigen, so entscheidet endgültig jene Instanz, welche die Enteignungsentschädigung rechtskräftig festgesetzt hat.

VIII. Verschiedene Vorschriften

Art. 47²

Kosten

¹Die Kosten des Enteignungsverfahrens und des Verfahrens vor Schätzungskommission gehen in jedem Fall zu Lasten des Enteigners. Dieser hat den Enteigneten auch ausserrechtlich zu entschädigen. Hat der Enteignete das Verfahren missbräuchlich in die Länge gezogen, verliert er den Anspruch auf ausserrechtliche Entschädigung. Zudem können ihm die amtlichen Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

²Für die Verteilung der Kosten und die ausserrechtliche Entschädigung im Verfahren vor Kantonsgericht gelten die Bestimmungen des VerwGG.

³Die Kosten der Vermarkung, der Vermessung und der grundbuchlichen Bereinigung hat der Enteigner zu bezahlen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 48

Alle beteiligten Instanzen sind zu einer möglichst raschen Erledigung der in ihre Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen verpflichtet. Rasches Verfahren

Art. 49¹

Kanton, Bezirke und Gemeinden sind von der Stellung von Sicherheitsleistungen befreit. Sicherstellung

Art. 50²

Art. 51

Allfällig notwendige Vollzugsvorschriften werden vom Grossen Rat erlassen. Vollzugsvorschriften

Art. 52³

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Inkraftsetzung

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.